

Aufstiegs-BAföG in der Teilzeitausbildung – Aktueller Stand 2025

Gesetzliche Grundlagen

Das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** ist ein Bundesgesetz des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das von vornherein zwischen Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen unterscheidet. Gefördert werden Teilnehmende an beruflichen Aufstiegsfortbildungen (z.B. Meister*in, Techniker*in, Fachwirte, Erzieher*innen, Gesundheitsberufe u. Ä.), die auf eine nach BBiG oder HwO geregelte Abschlussprüfung vorbereiten. Voraussetzung ist in der Regel eine abgeschlossene Erstausbildung; der angestrebte Fortbildungsabschluss muss höher sein als der vorhandene.

Gemäß §2 Abs.3 AFBG gelten folgende **Förderkriterien** für Fortbildungsmaßnahmen:

- **Vollzeit:** Mindestens 400 Unterrichtsstunden, Abschluss innerhalb von 36 Monaten, in der Regel wöchentlich an 4 Werktagen mit je ≥ 25 Unterrichtsstunden.
- **Teilzeit:** Mindestens 400 Unterrichtsstunden, Abschluss innerhalb von 48 Monaten, im Durchschnitt ≥ 18 Unterrichtsstunden pro Monat.
- (Hinweis: §2 Abs.6 AFBG gestattet z.B. bei Fachschulen ab zwei Jahren auch, dass in $\geq 70\%$ der Wochen die Vollzeit-Tage erfüllt werden, während zusammenhängende Ferien bis zu zwei Wochen unberücksichtigt bleiben.)

Förderumfang und -art

- **Leistungen zum Maßnahmenbeitrag:** Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahmen werden in der Regel bis zu 15.000 € für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gefördert. Davon werden 50% als Zuschuss und 50% als zinsgünstiges Darlehen (über die KfW) gewährt. Nach erfolgreichem Abschluss reduziert sich der rückzahlpflichtige Darlehensteil um weitere 50% (sog. Erfolgsbonus). Außerdem können 50% der Materialkosten für das Meisterstück o.ä. (max. 2.000 €) bezuschusst werden. Diese Förderung gilt unabhängig von Einkommen und Vermögen.
- **Unterhaltsbeitrag:** Bei **Vollzeit-Maßnahmen** erhält die/der Teilnehmer*in zusätzlich einen Zuschuss zum Lebensunterhalt. Seit 2022 beträgt der Höchstsatz **892 €** monatlich (unabhängig von sonstigem Einkommen/Vermögen). Dieser Unterhaltsbeitrag wird als Vollzuschuss gewährt, d. h. er muss nicht zurückgezahlt werden. Bei **Teilzeit-Maßnahmen** wird hingegen kein eigener Unterhalt gezahlt (Teilzeitgeförderte erhalten nur den Maßnahmenbeitrag).
Zudem gibt es einen **Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende (bzw. förderberechtigte Eltern in Voll- oder Teilzeit) erhalten pauschal **150 € pro Kind** (unter 14 Jahren) zusätzlich, ohne Rückzahlungspflicht.
- **Ergänzend:** Für schulische Erstausbildung (Schüler*innen- oder Studierenden-BAföG) gelten andere Regelungen. Das Aufstiegs-BAföG ist primär für Aufstiegsfortbildungen oberhalb der Erstausbildung vorgesehen.

Reformen und Ausblick

Durch die BAföG-Novelle 2022 (Inkrafttreten WS 22/23) wurden die Förderbedingungen verbessert. Insbesondere wurden **Bedarfssätze angehoben** (z.B. Unterhaltsförderung auf 892 €) und der Anteil rückzahlbarer Darlehen reduziert. Kurs- und Prüfungsgebühren bis 15.000 € werden nun unabhängig von Einkommen automatisch zur Hälfte bezuschusst. Teilnehmende müssen damit effektiv nur 50% der Gebühren als zinsgünstiges Darlehen vorstrecken, von dem nach Abschluss noch einmal die Hälfte erlassen wird. Zudem wurden Zuschüsse (Unterhalt, Heizkostenzuschlag, Kursgebühren) gestärkt.

Für die **Teilzeitausbildung** bedeutet dies: Alle Teilzeit-Teilnehmenden können neben dem Maßnahme Beitrag ebenfalls von diesen Verbesserungen profitieren, erhalten jedoch wie gehabt keinen separaten Unterhaltszuschuss. Ein Familienzuschlag von 150 € pro Kind bleibt bestehen.

Zukünftig sind weitere kleine Anpassungen geplant (z.B. in den Koalitionsplänen heißt es, BAföG stärker ans Existenzminimum zu koppeln und u. a. Teilzeit-Studien zu fördern), die Aufstiegs-BAföG-Struktur bleibt aber Bundeszuständigkeit.¹

¹ **Quellen:** AFBG-Text und Erläuterungen des BMBF sowie Statistiken des Statistischen Bundesamtes und Medienberichte.